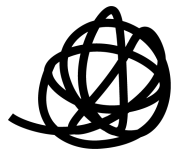


**workshop | 24.10.2023, 10:00 - 14:00 uhr**

**umsatzsteuer im internationalen arbeiten:  
theorie & praxis**

**fragen und fallbeispiele aus der praxis  
handout**

**felix sodemann | touring artists  
harriet lesch | depARTment**



- 01** Ein in D ansässiger Produktionsleiter arbeitet im Auftrag einer Schweizer Theaterkompanie an der Distribution ihrer Produktionen. Ist es richtig, dass bei der Rechnungsstellung auch hier das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet und dementsprechend Mehrwertsteuer in der Schweiz abzuführen ist?

*Ja, davon ausgehend, dass es sich bei der Schweizer Theaterkompanie um ein Unternehmen handelt, schreibt der Produktionsleiter eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer. Es ist davon auszugehen, dass die Schweizer Theaterkompanie in der Schweiz Umsatzsteuer abzuführen hat.*

- 02** Kostenerstattungen: Gastspiele aus dem Ausland berechnen ihre dortigen Ausgaben (die USt. enthalten) an den hiesigen Veranstalter weiter. Fällt dann nochmal Umsatzsteuer in Deutschland durch Reverse Charge an?

*Im Grundsatz gilt: wenn der Betrag nicht pauschal, sondern Cent-genau erstattet wird, handelt es sich nicht um eine Umsatzsteuerbare Leistung und damit muss keine USt. in Deutschland abgeführt werden.*

*Das ist ganz unkompliziert, wenn der Rechnungsempfänger bei den durchlaufenden Posten auch der Auftraggeber ist. Also ich bestelle etwas im Namen der Theaterkompanie, bezahle aber selbst und bitte dann um Erstattung der Auslagen.*

*Achtung: Ausgaben, die Teil der Gesamtleistung sind, als z.B. die Kostümkosten für das Gastspiel, zählen in der Regel nicht zu den durchlaufenden Posten, sondern werden als Nebenleistung gewertet. Für die Nebenleistung gilt: Sie trifft der USt-Satz der Hauptleistung. Liegt eine Befreiung für die Hauptleistung nach § 4 Nr. 20a UStG vor, dann sind die Nebenleistungen, wie z.B. Kostümkosten, auch von der Umsatzsteuer befreit. Wenn nicht, wird der Betrag Teil der Bemessungsgrundlage und es muss auch für diese Kosten die USt. in Deutschland abgeführt werden.*

*Bei Reisekosten ist sich TOURING ARTISTS jedoch bisher nicht sicher. Es gibt unterschiedliche Auffassungen:*

*Klar ist es bei Pauschalen - die sind in jedem Fall Teil der Bemessungsgrundlage, d.h. dafür ist in Deutschland dann auch USt. abzuführen.*

*Unklar ist es nach Ansicht von TOURING ARTISTS bei centgenau erstatteten Beträgen. Da könnte man das im Grunde genauso behandeln wie die Auslagererstattungen, also als durchlaufenden Posten ohne Abfuhr von USt. in Deutschland.*

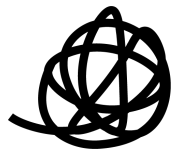
*Nachtrag TOURING ARTIST im März 2024: "Hier verhält es sich im Prinzip ähnlich. Es funktioniert nur, wenn der Auftraggeber die Reise auch selbst bucht und als Rechnungsempfänger erscheint. Ansonsten Nebenleistung (die ja evtl. über die Hauptleistung von der USt befreit werden kann nach § 4 Nr. 20a).*

*[https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/reisekosten-5-weiterbe-rechnung-der-reisekosten-an-einen-auftraggeber\\_idesk\\_PI20354\\_HI6521874.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/reisekosten-5-weiterbe-rechnung-der-reisekosten-an-einen-auftraggeber_idesk_PI20354_HI6521874.html)*

- 03** Eine in Frankreich lebende Musikerin tritt im Auftrag einer Berliner Produktions-GbR bei Gastspielen einer Produktion in und außerhalb Deutschlands auf. Sie hat für die Mitarbeit an dieser Produktion eine Befreiung von der Umsatzsteuer vom Berliner Senat nach §4 Nr. 20 Buchst. A UStG erhalten.

Kann diese Bescheinigung nun auch für die abzuführende Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren angewandt werden und gilt diese auch für die Gastspiele im europäischen Ausland?

*Die Frage die dahinter steht, ist, ob Befreiung nach § 4 Nr. 20a UstG eine physische Bindung an den Aufführungsort Deutschland hat oder ob ausschließlich das Empfängerortprinzip gilt. Diese Frage hat TOURING ARTISTS mit der Rechtsanwältin Sonja Laaser*



zusammen nochmal geprüft. Ergebnis: Ja! Die Befreiung gilt auch dann, wenn der physische Auftritt im Ausland stattfindet.

- 04** Ich arbeitete für eine Deutsch-Französische Kompanie, die vor meinem Anfang dort wohl keine USt. im Reverse-Charge Verfahren als Empfänger\*in ausländischer Leistungen abgeführt hat. Bei einem Seminar in der Uni, in dem die Dozentin nicht weiter auf das Thema eingehen konnte, meinte sie die Regel sei eigentlich, wenn die Person/Organisation auch im Ausland keine Umsatzsteuer zahle, müsste sie auch nicht hier abgegeben werden. Beim PAP lernte ich aber, man muss es immer machen. -> Verwirrung??

*Die Information des PAP ist korrekt: Umsatzsteuerbefreiungen gelten nur im nationalen Kontext und sind nicht auf grenzüberschreitende Geschäfte übertragbar. Wenn also ein\*e französische Künstler\*in in Frankreich umsatzsteuerbefreit ist, muss dennoch für sie in Deutschland USt. abgeführt werden. Oder es muss - wenn möglich - eine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20a UStG für die betreffende Person in Deutschland erwirkt werden.*

*Ebenso ist z.B. die deutsche Kleinunternehmerregelung nicht ins Ausland übertragbar.*

- 05** Spielt der Kulturorchestereerlass für die Umsatzsteuer mit Auslandsbezug eine Rolle oder ist er nur in Zusammenhang mit der "Ausländersteuer" relevant?

*Der Kulturorchestereerlass spielt für die USt. keine Rolle, d.h., wenn man eine Befreiung von der Abzugssteuer (Quellensteuer) gemäß Kulturorchestereerlass hat, muss dennoch USt. auf den ausgezahlten Betrag abgeführt werden. Und noch etwas Erbsenzählerei: Rechtlich gesehen ist der Kulturorchestereerlass keine Befreiung von der Abzugsteuer, sondern eher eine Art Schranke, durch den die Abzugsteuer gar nicht anfällt ;-)*

- 06** Ein in Deutschland ansässiges freies Theaterkollektiv arbeitet mit Einzelkünstler\*innen und Gruppen aus der Ukraine und der Schweiz. Trotz Beratung durch eine Steuerberaterin lief etwas schief. Abzugssteuer (Ausländersteuer/Quellensteuer) und Umsatzsteuer wurden vermischt, sodass beides zusammen abgeführt, vom Finanzamt nicht zugeordnet werden konnte und zurückgezahlt wurde. Welches Finanzamt ist für die USt. mit Auslandsbezug zuständig, welches für die Quellensteuer ("Ausländersteuer")?

*Die Quellensteuer wird an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) abgeführt.*

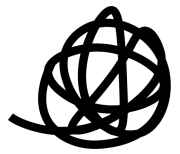
*USt. mit Auslandsbezug: Wenn der Vergütungsgläubiger (Leistungserbringer = Gläubiger der Vergütung) im Drittland (nicht in D) ansässig ist, muss die USt. gemäß § 13b UStG im Folgemonat nach Leistungserbringung an das lokale Finanzamt abgeführt werden.*

*Für Vorsteuerabzugsberechtigte: In der Praxis akzeptieren die Finanzämter oft eine Deklaration zusammen mit der regulären USt.-Vor Anmeldung. Das ist der Fall, wenn der Vergütungsgläubiger in der EU ansässig ist und gilt dann auch für USt.-Befreite. Bei Drittstaaten gilt dies nach § 13b Abs. 2 UStG jedoch nicht. Ob Finanzämter da nachsichtig sind, kann TOUTING ARTIST nicht beurteilen.*

*Wenn Leistungen von Deutschland ins EU-Ausland erbracht werden, muss am Jahresende darüber hinaus eine zusammenfassende Meldung (ZM) an das BZSt. gemacht werden. Die Fristen richten sich nach verschiedenen Parametern, primär aber nach dem eigenen Voranmeldezeitraum: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/Fristen/fristen\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/Fristen/fristen_node.html)*

*Kleinunternehmer sind von der ZM-Pflicht befreit. Nach § 4 Nr. 20a UStG von der USt. Befreite sind von der ZM-Pflicht nicht befreit.*

*Da USt.-Erklärungen oft nach Ende eines Förderzeitraumes abgegeben werden, empfiehlt es sich in der Praxis, die in Deutschland abzuführende USt. gleich bei Auszahlung des geschuldeten netto-Betrages auch an das Finanzamt zu überweisen. Man sollte hier*



im Vorfeld mit dem Finanzamt den Ablauf klären, damit keine Verwirrung entsteht. Ein Vermerk im Buchungstext (USt.- mit Auslandsbezug), sowie eine e-mail mit der Ankündigung der Überweisung hilft dem Finanzamt, die Überweisungen zuzuordnen. Diese Einzelüberweisungen kann man dann auch unkompliziert der entsprechenden Finanzposition im KFP zuordnen.

07

Ein in den Niederlanden ansässiger Sounddesigner arbeitet für eine Berliner Produktions-GbR an einer Produktion. Um bei der Rechnungsstellung einen Umsatzsteuersatz von 7% zu nutzen, wird vertraglich der Anteil der Lizenzgebühren im Verhältnis 55 zu 45% Werkerstellungshonorar festgelegt. Ist es nun korrekt, dass die Quellensteuer nur auf den 55%igen Teilbetrag für die Lizenzgebühren abzüglich der 7% USt, die natürlich auf den Gesamtbetrag anfällt, abzuführen ist?

*Die Quellensteuer wird hier nur auf die Lizenzgebühren abgeführt und berechnet sich prozentual auf den netto-Betrag von 55% des Gesamthonorars. Die Umsatzsteuer berechnet sich auf die Summe von*

*Gesamthonorar + Quellensteuer auf 55% Teilhonorar.*

*Da die Steuerbehörden in der Regel von einem Verhältnis von 40 % Werkerstellung und 60 % für Lizenzierung ausgehen, müsste man im Zweifel in der Lage sein, zu begründen, warum man das Verhältnis 45%-55% anwendet.*

*P.S.: Da Lizenzen in vielen Doppelbesteuerungsabkommen von der Quellensteuer befreit sind, entfällt diese ggf.*

08

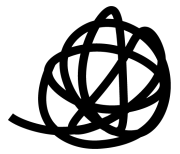
Zwei Producer\*innen aus Polen nehmen an einer Residenz in Deutschland teil, die ein Verein aus Deutschland ausrichtet. Für die Teilnahme an der Residenz erhalten sie jeweils eine Aufwandsentschädigung. Beide haben laut eigener Aussage keine Möglichkeit der Beantragung einer USt-ID, da sie in Polen nicht als Unternehmer:in registriert sind (keine juristische Person), sondern dort als Freelancer über die persönliche Steuernummer ohne USt. abrechnen. Wie muss die Rechnung formuliert sein, damit die Aufwandsentschädigung für die Residenzteilnahme bezahlt werden kann?

Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	Verein (nicht gemeinnützig)
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	USt-ID vorhanden?	(beantragt)
	Sonstiges	Kleinunternehmer (nicht Umsatzsteuerpflichtig nach §19)
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Teilnahme an Residenz
	Ort der Leistungserbringung	Deutschland
	Land (Steuersitz)	Polen
	Organisationsform	Einzelunternehmer*in
	USt.-pflichtig?	Nein
	USt-ID vorhanden?	Nein
Sonstiges	bekommt keine USt.-ID	

*Die polnischen Behörden müssten eine USt.-ID vergeben, da in der EU. Das tun sie nur meist nicht, TOURING ARTISTS ist die Situation in Polen bekannt. Meist hat man weder die finanziellen noch zeitlichen Mittel, sich mit den polnischen Behörden zu streiten.*

*Der Weg des geringsten Widerstandes kann in diesem Fall sein:*

*Die polnischen Kolleg\*innen stellen eine netto-Rechnung ohne USt,-ID und ohne den Reverse-Charge-Hinweis, der deutsche Verein führt dennoch die USt. in Deutschland ab. Generell funktioniert das in der Praxis und wurde von der Rechtsanwältin Sonja Laaser auch nochmal bestätigt.*



09

Eine gemeinnützige Stiftung lädt eine Künstlerin aus Mexiko ein, nach Berlin zu kommen und dort einen Workshop zu geben. Geplant ist, die Per Diems für den Aufenthalt in bar auszahlen, die Reisekosten sollen erstattet werden und das Honorar für die Leitung des Workshops sollen auf ihr Konto im Heimatland überwiesen werden. Wie muss mit der USt. umgegangen werden? Welche Infos muss ich dazu einholen?

Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	gemeinnützige Stiftung
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	USt-ID vorhanden?	?
	Sonstiges	?
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Workshopleitung
	Ort der Leistungserbringung	Deutschland
	Organisationsform	?
	Land (Steuersitz)	Mexiko
	USt.-pflichtig?	?
	USt-ID vorhanden?	Nein (nicht EU)
	Sonstiges	?

Die Grundfrage ist: liegt hier ein B2B oder B2C-Fall vor?

- > Auftragnehmer\*in verkauft ihre Leistung als Künstlerin, wir gehen also davon aus, sie ist unternehmerisch tätig, also B (business)
- > Auftraggeber\*in ist zwar als gemeinnützige Stiftung beim Finanzamt als "nicht unternehmerisch" eingestuft, aber doch in ihrer Tätigkeit (kauft/verkauft Leistungen) eigentlich doch als unternehmerisch anzusehen. Es gibt also 2 Möglichkeiten:
  - a) nicht unternehmerisch tätig, also C (consumer)  
=> B2C: die mexikanische Künstlerin schreibt eine Rechnung mit deutscher USt. und führt diese beim deutschen Finanzamt ab. Dafür muss sie sich entweder in Deutschland steuerlich registrieren (für jedes Land gibt es ein in Deutschland zuständiges Finanzamt), oder sie meldet sich als Nicht-EU-Unternehmen im One-Stop-Shop (OSS) an und führt die USt. über den OSS ab.
  - b) unternehmerisch tätig, also B (business)  
=> B2B: die Künstlerin schreibt eine Rechnung ohne USt., die Stiftung führt die Deutsche USt. in Deutschland ab.

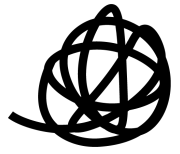
Ob die USt. auch auf Reisekosten und Perdiems abgeführt werden muss, wird unterschiedlich bewertet:

- a) ja, weil Teil der Gesamtleistung, die hier beauftragt wurde und damit als Teil des Gesamtumsatzes anzusehen.
- b) nein, denn Cent-genaue Erstattung der verauslagten Reisekosten, also durchlaufender Posten, und Perdiems sind in Deutschland als nicht-steuerbare Pauschbeträge keine Einnahmen und können daher auch nicht USt.-pflichtig sein.

Aus der Perspektive der Stiftung würde TOURING ARTIST es wie folgt sehen:

Grundsätzlich ist es möglich, dass wir im Empfängerortprinzip sind, auch wenn es sich um eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person handelt (vgl. § 3a Abs. 2 S. 3 UStG). Demnach ist hier die Erteilung einer Ust-ID ausschlaggebend. Die Erteilung einer int. Ust-ID durch das BZSt sollte auch möglich sein (Zitat: „Antragsberechtigt sind Unternehmer gemäß § 2 UStG sowie juristische Personen, die nicht Unternehmer sind [...]“). Und dann bleiben wir im B2B Fall.

Im Sinne der Einfachheit wäre das immer die Empfehlung, die TOURING ARTIST einer Stiftung (oder Verein) in D geben würden. Wenn die Stiftung keine int- Ust-ID



beantragen möchte (aus welchen Gründen auch immer), dann sind wir im B2C-Bereich und die Schritte unter a.) gelten.

**10** Künstler\*innen aus Indien veranstalten regelmäßige Workshops vor Ort in Indien und eine gemeinnützige Stiftung in Deutschland übernimmt die Materialkosten per Erstattungsformular und ein Honorar für Betreuung der Workshops. Beide Zahlungen sollen auf das Konto einer Institution in Indien gehen, die die Beträge an die Künstler\*innen auszahlt, da diese kein eigenes Konto haben.

Welche Zahlungen sind hier wie USt.-pflichtig?

Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	gemeinnützige Stiftung
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	USt-ID vorhanden?	?
	Sonstiges	?
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Workshopleitung
	Ort der Leistungserbringung	Indien
	Organisationsform	?
	Land (Steuersitz)	Indien
	USt.-pflichtig?	?
	USt-ID vorhanden?	Nein (nicht EU)
	Sonstiges	?

Das Konto ist egal, die kontoinhabende Institution spielt bei der Ermittlung der USt. keine Rolle.

Es gibt hier zwei mögliche Antworten:

Variante 1:

Beide Seiten sind unternehmerisch tätig, damit gilt B2B:

Ort der Leistung nach Empfängerortprinzip = Deutschland.

Die Rechnung wird gestellt ohne indische Umsatzsteuer. Die Deutsche Stiftung führt die Deutsche Umsatzsteuer ab.

Variante 2:

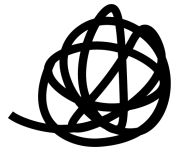
Die deutsche gemeinnützige Stiftung ist nicht unternehmerisch tätig und könnte daher als consumer eingestuft werden, ergo B2C:

Ort der Leistung nach Tätigkeitsortprinzip = Indien.

Die Rechnung wird mit indischer Umsatzsteuer (oder indischer Befreiung) geschrieben. Da hier indisches USt-Recht gilt, ist die lokale Befreiung anwendbar.

Nachtrag TOURING ARTIST:

"Allerdings bin ich mir nicht sicher, ob die Materialkosten erstattet werden können. Im B2C-Bereich kann definitiv nicht der durchlaufende Posten nach deutschem Recht angewendet werden, da indisches Umsatzsteuerrecht gilt. Auch im B2B hätte ich meine Zweifel, ob das durchgehen würde. Denn der durchlaufende Posten funktioniert ja nur, wenn die Künstler\*innen etwas auf Rechnung der Stiftung für die Stiftung kaufen würden. Wenn die Stiftung keine Räume/Lager in Indien hat, würde ich das als nicht realistisch einstufen. Stattdessen die Materialkosten als Nebenleistung auf die Rechnung packen."



11

Ein künstlerischer Produzent aus Deutschland hat eine finnische NGO als Mentor/Berater begleitet. Die Treffen fanden in Finnland statt. Laut Aussage des Auftraggebers sind NGOs in Finnland von der USt. befreit, bekommen daher auch keine USt.-ID. Sein deutscher Steuerberater hat das Mentoring daher als B2C-Leistung eingestuft (keine Zuteilung einer USt.-ID => keine Organisation, die Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbringt, also Consumer). Auf der Rechnung solle demnach die deutsche MwSt. ausgewiesen und vom Produzenten in Deutschland abgeführt werden. Korrekt?

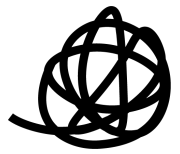
Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	NGO
	Land (Steuersitz)	Finnland
	USt-ID vorhanden?	Nein
	Sonstige Angaben	NGOs in Finnland von der USt. befreit, bekämen daher auch keine USt.-ID.
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Mentor /Berater
	Ort der Leistungserbringung	Finnland
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	Organisationsform	Einzelunternehmer*in
	USt.-pflichtig?	Ja
	USt-ID vorhanden?	Ja
	Sonstiges	?

*Hier kommt es darauf an, was das Mentoring beinhaltet.*

*Wenn es "Beratung" ist, dann ist die Angabe so korrekt,  
Ort der Leistung nach Unternehmenssitzprinzip = Deutschland.  
Die Rechnung wird mit deutscher Umsatzsteuer (oder deutscher Befreiung) geschrieben.*

*Wenn es sich aber eher um Workshops handelt, dann könnte die Tätigkeit als unterrichtend eingestuft werden und dann würde das Tätigkeitsortprinzip gelten:  
Ort der Leistung nach Tätigkeitsortprinzip = Finnland.  
Die Rechnung wird mit finnischer Umsatzsteuer geschrieben, und muss vom deutschen Produzenten über den "One Stop Shop" in Finnland abgeführt werden.*

*ACHTUNG: nach EU-Recht muss jeder, der unternehmerisch tätig ist, auch wenn er/sie in seinem Land von der USt. befreit ist, eine USt.-ID bekommen, sofern es keinen Verdacht auf betrügerische Absichten gibt. Demnach dürfte das finnische Finanzamt der NGO nicht die Zuteilung einer USt.-ID verweigern.  
Auch in Deutschland gibt es mit dem Finanzamt gerne mal Probleme bei der ID-Zuteilung, wenn man Kleinunternehmer\*in ist. Das hängt in der Regel mit den EDV-Strukturen des BZSt zusammen. Buchstaben beim Finanzamt ändern lassen und dann klappt die Beantragung beim BZSt. Ist umständlich, funktioniert aber in den meisten Fällen.*



12

Eine Schweizer Veranstaltungsagentur (Schweizer Aktiengesellschaft) beauftragt eine Deutsche Technische Leiterin mit der Technischen Planung und Umsetzung unterschiedlicher Veranstaltungen. Die Planung findet in ihrem Büro in Deutschland statt. Die Veranstaltungen und damit auch die vor Ort Betreuung finden statt

- a) in Deutschland
- b) in Spanien
- c) in der Schweiz

Die IHK Schweiz war überfragt. Ihr Deutscher Steuerberater sagt folgendes:

- a) Honorar + 19% USt., die in D abgeführt wird
- b) Honorar muss aufgeteilt werden auf den Anteil, der in D erbracht wurde und den Anteil, der in ESP erbracht wurde. Für den Deutschen Anteil gilt a), für den Spanischen muss eine Rechnung ohne USt. mit Hinweis auf das Reverse-Charge Verfahren gestellt werden.
- c) Honorar + Schweizer USt., die auch in der Schweiz abgeführt werden muss (eigene Steuernr. beantragen etc.)



Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	AG
	Land (Steuersitz)	Schweiz
	USt-ID vorhanden?	Ja
	Sonstige Angaben	-
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Technische Leitung
	Ort der Leistungserbringung	a) Deutschland b) Deutschland & Spanien c) Schweiz
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	Organisationsform	GmbH
	USt.-pflichtig?	Ja
	USt-ID vorhanden?	Ja
	Sonstiges	-

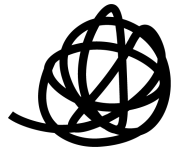
*Laut TOURING ARTISTS ist die Antwort jedoch viel einfacher:*

*Bei allen drei Varianten ist es jeweils eine B2B sonstige Leistung, ergo gilt für a), b) und c)*

*Ort der Leistung nach Empfängerortprinzip = Schweiz*

*Die Rechnungen werden ohne USt. gestellt mit dem Hinweis, dass Ort der Leistung nicht Deutschland ist. Die Schweizer AG muss möglicherweise auf die Leistungen USt. in der Schweiz (bzw. in ihrem Kanton) abführen.*





13

Ein\*e Freelancer\*in aus Großbritannien übernimmt regelmäßig Aufträge von Deutschen Auftraggeber\*innen für Moderation / Coaching / Workshops. Die Veranstaltungen finden entweder online oder in Präsenz in Deutschland statt.

Laut Aussage des/der Freelancer\*in beginnt die USt.-Pflicht in UK erst ab einem recht hohen Jahresgehalt, spielt daher (besonders im Kulturkontext) keine Rolle. Eine USt.-ID ist nicht vorhanden. Was steht denn jetzt auf den Rechnungen?

Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	GbR / GmbH / Vereine / Einzelunternehmer*in
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	USt-ID vorhanden?	Ja / Nein, muss beantragt werden
	Sonstige Angaben	-
Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Moderation / Coaching / Workshops
	Ort der Leistungserbringung	Online / Deutschland
	Land (Steuersitz)	Großbritannien
	Organisationsform	Einzelunternehmer*in
	USt.-pflichtig?	Nein
	USt-ID vorhanden?	Nein (Brexit! GB ist nicht mehr EU)
Sonstiges	bekommt keine USt.-ID	

*Zuallererst - eine USt.-ID kann gar nicht vorhanden sein, da diese nur innerhalb der EU existiert (Brexit!).*

*Wenn die Auftraggeber\*innen in Deutschland Unternehmer\*innen sind gilt B2B:*

*Ort der Leistung nach Empfängerortprinzip = Deutschland.*

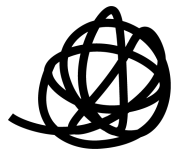
*Die Rechnung wird gestellt ohne britische Umsatzsteuer. Die Deutschen Auftraggeber\*innen führen die Deutsche Umsatzsteuer ab. Egal, wo es stattfindet.*

*Bei B2C für Onlineleistungen gilt als Empfängerort der Ort, wo es empfangen (angesehen, genutzt, ausgestrahlt) wird, also wahrscheinlich in Deutschland, da deutsche Auftraggeber\*innen wie oben.*

*Bei Privatveranstaltungen könnten wir im B2C Bereich sein, z.B. Hochzeitsmoderation in Deutschland. Dann gilt:*

*Ort der Leistung nach Tätigkeitsortprinzip = Deutschland.*

*Die Rechnung wird mit deutscher Umsatzsteuer geschrieben, und muss von der/dem britischen Freelancer\*in in Deutschland abgeführt werden. Der/die Freelancer\*in kann sich dafür entweder beim Finanzamt Hannover Nord registrieren oder über den "One Stop Shop" für Nicht-EU-Firmen.*



14

Eine Deutsche Company arbeitet mit einem norwegischen Chor zusammen. Der Chor ist virtuell (Audio/Video) Teil eines Bühnenstücks. Sowohl die Proben als auch die Audio- und Videoaufnahmen finden in Norwegen statt. Laut Aussage der Chorleitung sind kulturelle Vereinigungen in Norwegen von der Umsatzsteuer befreit. Eine USt.-ID ist nicht vorhanden. Die Steuerberaterin der Company sagt folgendes:

*"Für eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung (hier Lizenzen/Nutzungsrechte) eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU) ansässigen Unternehmers gilt das Reverse-Charge-Verfahren beim Leistungsempfänger (Verein). Da aber Norwegen nicht der EU angehört, entfällt in diesem Fall die Abführung von Umsatzsteuern durch den Verein."*

Der Chor hat also eine Rechnung ohne USt. gestellt und die Company auch keine USt. in Deutschland abgeführt. War das richtig?

Auftraggeber*in	Art des Unternehmens	Verein (gemeinnützig)
	Land (Steuersitz)	Deutschland
	USt-ID vorhanden?	Ja
	Sonstiges	-

Auftragnehmer*in	Erbrachte Leistung	Chor-Proben und Film-/Audioaufnahmen
	Ort der Leistungserbringung	Norwegen
	Land (Steuersitz)	Norwegen
	Organisationsform	Stiftung
	USt.-pflichtig?	Nein
	USt-ID vorhanden?	Nein (Norwegen ist nicht EU)
	Sonstiges	-

*TOURING ARTISTS sagt:*

*Würde ich nicht so machen. Ort der Leistung ist Deutschland (Beide Seiten sind unternehmerisch tätig, damit gilt B2B: Ort der Leistung nach Empfängerortprinzip = Deutschland.) und demnach muss durch den dt. Vertragspartner in Deutschland USt. abgeführt werden (Rechnung des Chors ohne USt aber Reverse Charge Hinweis).*

*Die Steuerberaterin sagt quasi: Wenn im B2B-Bereich der ausländische Auftragnehmer außerhalb der EU ist, findet keine Umsatzbesteuerung statt.*

*Das ist so nicht korrekt - siehe auch:*

*<https://www.ihk.de/hamburg/produktmarken/beratung-service/recht-und-steuern/steuerrecht/umsatzsteuer-mehrwertsteuer/umsatzsteuer-mehrwertsteuer-international/grenzuiberschreitende-dienstleistungen/umsatzsteuersteuerschuldnerschaft-reverse-charge-1167658>*

*"Wichtig: Unerheblich ist, ob es sich bei dem Vertragspartner um einen im EU-Ausland oder im Drittland ansässigen Unternehmer handelt. Die Regelung zur Steuerschuldumkehr unterscheidet hiernach nicht, sondern kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen gleichermaßen zur Anwendung."*